

Satzung zur Änderung der Wochenmarktordnung der Stadt Neckargemünd

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert am 21. Juli 2004 (GBl. S. 469) und der §§ 66 bis 71a der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGI. I, S. 202), zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I, S. 2954) hat der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd folgende Satzung zur Änderung der Wochenmarktsatzung vom 1. Februar 2005 beschlossen:

§ 2 Marktplätze, Markttage und Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz in der Hauptstraße jeweils mittwochs und samstags vormittags statt.

Die Marktzeiten werden von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr festgelegt.

(2) Eine abweichende Festsetzung ist in Einzelfällen zulässig. Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Standplätze

(1) Waren dürfen nur vom zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.

(2) Standplätze werden auf schriftlichen Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.

Die Stadt Neckargemünd berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere

- **das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,**
- **den Grundsatz Erzeuger vor Händler und**
- **die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs**

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann widerruflich erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere können für einzelne Standplätze bestimmte Warenarten vorgeschrieben werden.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Waren angeboten werden sollen, die nicht Gegenstand des Wochenmarktes sind. Sie kann versagt werden, insbesondere wenn

1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
2. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlicher Grund dies rechtfertigt, insbesondere wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Standinhaber, sein Mitarbeiter oder Beauftragter schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Satzung verstoßen hat,
3. fällige Gebühren nicht bezahlt worden sind,
4. der Marktplatz ganz oder teilweise für andere Zwecke benötigt wird.

(6) Das Verfahren nach Abs. 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung der Wochenmarktordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neckargemünd, den 17.11.2009

Horst Althoff
Bürgermeister